Gesetz über Ausweise der - Selbstverwaltung Tobias SOMMER -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltung Tobias SOMMER der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:
 - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
 - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltung Tobias SOMMER -
 - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
 - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
 - e) Änderung der Verfassung,

was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

§ 2 Ausführung

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach den Mustern der Anlage 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweise muß handschriftlich unterschrieben, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der Selbstverwaltung Tobias SOMMER dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

§ 3 Ausführende Organe

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Sommer, Jörg Tobias, welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

§ 4 Fälschung

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

§ 5 Einsatz

Der Personenidentitätsausweise muß nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen diesen immer bei sich zu tragen, da sich daraus keine Nachteile aber einige Vorteile ergeben, was zum Beispiel im Falle eines Unfalls sein kann.

§ 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da der Personenidentitätsausweise bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes von S O M M E R , Jörg Tobias eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, daß dieser Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit als legal betrachtet wird.
- (2) Dieses Gesetz wird mit der öffentlichen Proklamation der Selbstverwaltung Tobias SOMMER in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Preußen, Provinz Brandenburg, 3. Juni 2012

SOMMER, Jörg Tobias



Anlage 1 zum Gesetz über Ausweise der - Selbstverwaltung Tobias SOMMER -

Vorderseite des Personenidentitätsausweise



Rückseite des Personenidentitätsausweise

